



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 31. Mai 2006

Nr. 10

Inhalt

Seite

Satzung für die Fischereigenossenschaft Oker II..... 25

Satzung für die Fischereigenossenschaft Oker II

§ 5

§ 1

Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk Oker II ist der gesetzliche Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen Bezirk.

Ihr Name ist **Fischereigenossenschaft Oker II**.

Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Mitglieder der Fischereigenossenschaft Oker II sind die aus dem Mitgliederverzeichnis (Anlage) ersichtlichen Fischereiberechtigten. Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitglieds an Nutzen und Lasten der Genossenschaft sowie sein Stimmrecht richten sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Recht besteht.

§ 3

(1) Der Vorstand der Fischereigenossenschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt; für den zweiten Vorsitzenden, den Rechnungsführer und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Teilnehmers gewählt; das Wahlverfahren ergibt sich aus § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81). Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten vom Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind nach der Wahl der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes ergeben sich aus § 28 Nds. FischG.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben zu beschließen.

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Sitzung ein, so oft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (oder zwei Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter) anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzustellen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von dem ersten Vorsitzenden in der Weise abzugeben, dass der Zeichnende seinen Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzt. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden gilt § 3 Abs. 2 Satz 4.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Abschlussprüfer. Sie beschließt über die Angelegenheiten, die ihr nach § 30 Abs. 1 Nummern 1 bis 7 Nds. FischG vorbehalten sind.

(2) Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 30 Abs. 2, für die Teilnahme und die Vertretung der Mitglieder § 31, für die Beschlussfähigkeit § 32 mit der Maßgabe, dass eine Anzahl von 6 Mitgliedern anwesend oder vertreten ist, für Wahlen und Beschlüsse gelten die §§ 33 und 34 Nds. FischG.

§ 8

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsmäßige Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

§ 9

(1) Über die Vergütung des Rechnungsführers beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen der Genossenschaft sowie Beträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 10

(1) Der Vorstand hat die vom Rechnungsführer aufgestellte Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind zwei Wochen zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen.

(3) Die Verwendung der Ausgaben und Einnahmen sowie die Erhebung von Beiträgen richten sich nach den §§ 35 und 36 Nds. FischG.

§ 11

(1) Jedes Mitglied kann von der Fischereigenossenschaft verlangen,

1. dass es bis zu drei Fischereierlaubnisse zum Fischfang mit Handangeln auch für andere Personen verlangen kann,
2. dass ihm auf Verlangen auch die Fischerei mit anderen Fanggeräten zu erlauben ist.

(2) Das Mitglied hat für die Fischereierlaubnis einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten des Besatzes zu leisten.

§ 12

(1) Jedem Mitglied ist ein Stück der Satzung oder von Änderungen der Satzung mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft erfolgen durch Aushang bei der zuständigen Gemeinde des Geschäftssitzes.

§ 13

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.1981 beschlossen.

Vorstehende Änderung der Satzung in den §§ 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2006 beschlossen.

Fischereigenossenschaft Oker II Flächenmaß

Flächen-
anteil
in qm

Stimm-
Anteil
in %

1 Unterhaltungsverband Oker	52.284	2,55333
2 Herr von Löbbecke, Dorstadt	45.015	2,198343
3 Gemeinde Kissenbrück	15.550	0,759396
4 Herr Hermann Ahrens, Ohrum	38.157	1,863427
5 Herr Wätjen, Rittergut Halchter	73.473	3,588111
6 Stadt Wolfenbüttel	171.970	8,398289
7 Stadt Braunschweig	775.500	37,87215
8 Wasserverband Mittlere Oker	11.360	0,554774
9 Land Niedersachsen - GLL -	365.959	17,87189
10 Herr Brüdern, Rothemühle	17.080	0,834115
11 Feldmarksint. Gr. Schwülper	16.031	0,782886
12 Herr Lauenstein, Gr. Schwülper	53.625	2,618819
13 Herr Rauls, Diddlese	63.286	3,090621
14 Herr de Jong, Braunschweig	46.890	2,28991
15 Gemeinde Hillerse	125.540	6,130844
16 Interessentschaft Volkse	70.977	3,466217
17 Saatzucht Flettmar	23.998	1,171961
18 Gemeinde Leiferde	37.648	1,838569
19 Gemeinde Müden (Aller)	43.336	2,116347
Summe:	2.047.679	100

Braunschweig, den 21. März 2006

Hinweis: Diese Satzung wurde mit Schreiben der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice - Öffentliche Sicherheit - Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, vom 19. Mai 2006 genehmigt.